



Die zentralen Genehmigungspflichten/ Verbote des US-Reexportrechts

Die wichtigsten – weil extraterritorial anwendbaren und am höchsten sanktionierten – Rechtspflichten für deutsche Exporteure

Von RA PD Dr. Harald Hohmann

Der Autor ist Rechtsanwalt (mit Schwerpunkt Außenhandels-, US-Export-, internationales Vertrags- und Zollrecht) in der Kanzlei Hohmann & Partner in Büdingen (www.hohmann-partner.com)

Deutsche Exporteure haben neben dem deutschen und EG-Exportkontrollrecht noch zusätzlich immer das extraterritoriale US-Reexportrecht anzuwenden, wenn ein bestimmter US-Bezug besteht (vgl. AW-Prax Heft 3/2007). Damit es hier nicht zu sehr hohen Strafsanktionen oder gar zu einem mehrjährigen Verbot jeden Handels mit den USA kommt, kann den deutschen Exporteuren nur geraten werden, sich strikt an die Genehmigungspflichten/Verbote des US-Reexportrechts zu halten. Obwohl zwei Zeitschriften (US-Exportbestimmungen, nachfolgend: UEB, und: Geschäftspraxis USA, nachfolgend: GPU) hierzu regelmäßig berichten, herrscht noch weitgehende Unkenntnis über diese Genehmigungspflichten, über die in Fortführung des Aufsatzes in Heft 3/2007 hier berichtet wird.

Inhalt

- Ein konkreter Fall aus der Praxis
- Die Genehmigungspflichten und Verbote des US-Reexportrechts
 - Güterbezogene Genehmigungspflichten
 - Verwendungsbezogene Genehmigungspflichten
 - Beispiele für diese Genehmigungspflichten
- Schlussfolgerungen

Ein konkreter Fall aus der Praxis

Um zu verdeutlichen, welche überraschenden Auswirkungen die Genehmigungspflichten bzw. Verbote des

US-Reexportrechts für deutsche Exporteure haben können, soll ein Fall aus dem Jahre 1997 beleuchtet werden: Im März 1997 wurde auf eine kanadische Tochtergesellschaft der Wal-Mart Stores Inc. von US-Behörden Druck ausgeübt, dass sie in Kanada den Verkauf von in Kuba hergestellter Kleidung verbietet. (Dieses ist nach dem Kuba-Embargo der USA nur dann zulässig, wenn diese kanadische Tochtergesellschaft als *US Person* anzusehen wäre, etwa weil sie Tochter einer US-Gesellschaft ist – Gleiches kann auch von deutschen Filialen von US-Unternehmen verlangt werden). Gleichzeitig übten die kanadischen Behörden Druck

auf diese Tochtergesellschaft aus, dass sie den Verkauf von in Kuba hergestellter Kleidung fortsetzen müsse, wenn sie nicht 1,5 Million \$ wegen Nichtbeachtung von Gegenmaßnahmen zur Neutralisierung der Auswirkungen von US-Sanktionen zahlen wolle (vgl. *Daily Rep for Executives (BNA)*, 17 March 1997, A 14). Diese Gesellschaft wollte erst die kubanische Kleidung aus ihren Läden entfernen, änderte aber diese Entscheidung binnen 14 Tagen, nachdem sie festgestellt hatte, dass eine Haftung für Schadensersatz nach kanadischem Recht sehr viel wahrscheinlicher war. Damit riskierte diese Gesellschaft, dass die US-Behörden gegen sie neben hohen Geldbußen auch ein 25-jähriges Verbot jeden Handels mit den USA aussprach.

Aus folgenden Gründen ist der Fall für deutsche Unternehmen sehr relevant:

Erstens zeigt die gegenwärtige Handhabung des US-Totalembargos gegen den Iran, dass auf zahlreiche deutsche Exportunternehmen ein ähnlicher Druck ausgeübt wird, die allein für *US Persons* geltenden Bestimmungen

zum Boykott des Iran durch die Iranian Transaction Regulations des OFAC auch durch deutsche Unternehmen zu erzwingen, die keine *US Persons* sind. (*US Persons* sind nach § 744.6 c EAR vor allem: Bürger der USA sowie permanent in den USA residierende Ausländer, jedes Unternehmen, das nach dem Recht der USA oder eines US-Staates organisiert ist, sowie ausländische Töchter bzw. Filialen von US-Unternehmen). So sollen Unternehmen wie Daimler-Chrysler, Volkswagen, Commerzbank u.a. durch US-Behörden dazu gebracht worden sein, ihre Geschäfte im Iran drastisch zu reduzieren, obwohl sie nach dem Wortlaut der Bestimmungen nicht vom Iran-Totalembargo betroffen waren (vgl. Handelsblatt 24.04.2007, S. 7).

Zweitens: Ein solcher Konfliktfall könnte jederzeit auch in Deutschland passieren: Auch die EG hat durch die EG-VO 2271/96 Gegenmaßnahmen gegen die unilateralen US-Embargos beschlossen, um deren Wirkungen zu neutralisieren. Kein in der EG ansässiges Unternehmen darf – zur Vermeidung von Sanktionen – solchen extraterritorialen Anwendungen des US-Exportrechts nachkommen, sofern es nicht durch die EG-Kommission dazu ermächtigt wurde, weil sonst Interessen der EG schwer geschädigt werden; und die EG kann entsprechende Sanktionen gegen die USA beschließen. Allerdings bleibt bis heute unklar, was diese EG-Verordnung tatsächlich bewirkt.

Drittens: Insgesamt bleiben nach diesem Verfahren zahlreiche Fragezeichen für deutsche Firmen bestehen: Erstens bestehen Anhaltspunkte für eine Tendenz, den Begriff der *US Person* über den Wortlaut hinaus auszudehnen auch auf deutsche Unternehmen, bei denen ein gewisser US-Einfluss besteht, mit der Folge, dass auch diese Unternehmen, obwohl sie nach dem Wortlaut des § 744.6 c EAR an und für sich keine *US Person* darstellen, die erhöhten Pflichten des US-Exportrechts (vor allem die Beachtung der meisten unilateralen US-Embargos) beachten sollten, als ob sie *US Persons* wären (vgl. UEB 11/2007). Eine weitere Frage ist: Welche verfassungsmäßigen Rechte bestehen für sie, wenn sie – unbeabsichtigt – gegen US-Exportrecht verstoßen? Diese Rechte sind eher minimal (vgl. Hohmann 2002, S. 374 ff).

Die Lehre daraus ist: Das US-(Re-)Exportrecht muss in jedem Fall eingehalten werden, unabhängig davon, ob Kenntnis hiervon besteht oder nicht, und auch unabhängig davon, ob das deutsche Unternehmen weiß, dass in einem seiner Vorprodukte US-Bestandteile enthalten sind oder nicht (es muss sich unbedingt von seinen Vorlieferanten entsprechende Erklärungen geben lassen!). Dabei müssen deutsche Unternehmen auch damit rechnen, dass – aus außenpolitischen Gründen – die Bestimmungen des US-Exportrechts über den Wortlaut hinaus angewandt werden, was für deutsche Unternehmen überraschende Auswirkungen haben kann. Deutsche Exporteure, die sich nicht an diese Schlussfolgerung halten, können relativ schnell in ein Insolvenzrisiko geraten, zumindest dann, wenn der Handel mit den USA einen bedeutenden Teil ihres Geschäftsvolumens ausmacht.

Die Genehmigungspflichten und Verbote des US-Reexportrechts

Vor der Anwendbarkeit der zehn allgemeinen Verbote des § 736.2 EAR, die in der Regel Genehmigungspflichten enthalten, muss zunächst die Anwendbarkeit der EAR geklärt werden. In Teil I unseres Beitrags (AW-Prax März 2007, S. 115 ff) hatten wir aufgezeigt, dass für Lieferungen deutscher Güter in ein anderes Land die Regeln des US-Reexportrechts dann zu beachten sind, wenn dieses deutsche Gut

- Teile mit US-Ursprung enthält, die in ein foreign made product eingebaut wurden, und wenn der US-Anteil über der de minimis-Grenze (von in der Regel 10 % oder 25 % des Gesamtwertes) liegt (§ 734.4 (a)(3) EAR) oder
- ein sog. foreign made direct product darstellt, das unmittelbar durch den Gebrauch bestimmter US-Technologie oder Software (im Sinne der General Prohibition 3) entstanden ist (§ 734.3 (a)(4) EAR).

Zusätzlich muss ein deutsches Unternehmen die Regeln der EAR zum US-Exportrecht dann einhalten, wenn es eine „*US Person*“ darstellt (oder aus den o.g. Gründen wie eine solche behandelt werden kann).

Güterbezogene Genehmigungspflichten

Die allgemeinen Verbote 1-3 sind listenbezogen formuliert, wobei hier erhebliche Unterschiede zu den EG-Genehmigungspflichten bestehen. Sie be-

treffen den Export gelisteter Güter *nur zu gelisteten Ländern* – während nach Art.3 der EG-Dual-Use-VO (nachfolgend DUV) der Export eines gelisteten Gutes *in jedes Land der Welt* genehmigungspflichtig ist. Ob der Export eines bestimmten Gutes in ein bestimmtes Land genehmigungspflichtig ist, kann dem in der zutreffenden ECCN (Export Control Classification Number) der Commerce Control List (CCL, Part 746 EAR) angegebenen Kontrollzweck in Verbindung mit dem konkreten Bestimmungsland (vgl. § 738.4 EAR und Part 738 Suppl. No. 1 "Country Chart") entnommen werden (vgl. hierzu GPU 10/2006, S. 22 ff).

Beispiel 1:

Kameras (6A003) sind u.a. aus Gründen von „NS“ (National Security, Säule 2) und „AT“ (Anti-Terrorism, Säule 1) gelistet. Wenn diese nach Italien, Israel und Nordkorea exportiert werden sollen, dann ergibt sich folgendes Bild aus der „Country Chart“: Für Italien ist keine Genehmigung erforderlich, für Israel ist eine erforderlich (aus einem Grund: NS Column 2), ebenso für Nordkorea (aus zwei Gründen: NS Column 2 und AT Column 1).

Beispiel 2

(nach GPU 10/2006, S. 26):

Der iPod 30 GB von Apple ist gelistet unter 4A994, aus Gründen von „AT“, wobei keine License Exceptions (nachfolgend LE) erhältlich sind. Demnach darf der iPod nicht in eines der folgenden Länder exportiert oder reexportiert werden: Iran, Sudan, Syrien, Kuba oder Nordkorea.

Die allgemeinen Verbote 1 und 2 (§ 736.2 (b)(1) und (2) EAR) entsprechen sich weitgehend: Während das erste den Export und Reexport gelisteter Güter betrifft, betrifft das zweite den Export und Reexport eines gelisteten Bestandteils in foreign made products – also z.B. eines Gutes „made in Germany“, dessen US-Bestandteile über der de minimis-Grenze liegen. In beiden Fällen greifen diese Genehmigungspflichten nur ein, wenn der Export dieses Gutes in das konkrete Bestimmungsland genehmigungspflichtig ist. Für deutsche Unternehmen ist vor allem General Prohibition 2 von hoher Bedeutung.

Etwas komplizierter in der Anwendung erscheint General Prohibition 3 (§ 736.2 (b)(3) EAR), nach welcher der Export oder Reexport eines aus (genehmigungspflichtiger) US-Tech-

nologie oder US-Software hergestellten gelisteten foreign-produced direct product -- also eines z.B. in Deutschland hergestellten Gutes -- nach Kuba oder nach den 22 ehemals kommunistischen Ländern (inklusive VR China, Ländergruppe D:1) der Genehmigung bedarf. Es handelt sich um Güter, die aus Gründen von „nationaler Sicherheit“ gelistet sind und für die eine schriftliche Endverwenderbescheinigung (vgl. para. o (3)(i) von Suppl.2 zu Part 748 EAR) für eine Genehmigung oder für die Nutzung der LE TSR (§ 740.6 EAR) erforderlich ist.

Verwendungsbezogene Genehmigungspflichten

Die Listenprüfung kann auch ergeben, dass es sich um „EAR99-Güter“ handelt. Diese Auffang- oder *catch all*-Klassifizierung betrifft alle Güter, die nicht gelistet und auch nicht ausnahmsweise vom Geltungsbereich der EAR ausgenommen sind oder durch andere Behörden kontrolliert werden. Bei ihnen müssen nur die verwendungsbezogenen General Prohibitions 4 – 10 geprüft werden (vgl. GPU 10/2006, S.23 f).

Nach der *General Prohibition 4* (§ 736.2 (b)(4) EAR) – einem „echten“ Verbot – ist es verboten, Exporte/Reexporte und andere Aktivitäten vorzunehmen, die durch eine *denial order* nach Part 766 untersagt sind, also durch einen bis zu 25jährigen Entzug der Exportprivilegien durch weltweite Listung auf der DPL. Untersagt ist nicht nur der Export bzw. Reexport an eine solche Person, deren Exportprivilegien entzogen wurden, sondern auch der Erwerb eines Gutes von einer *denied person* (inklusive des nur versuchten Erwerbs von ihr), sowie jede Unterstützungshandlung, die darauf hinauslaufen, einer *denied person* Besitz oder Eigentum an einem der EAR-Jurisdiktion unterfallenden Gut zu verschaffen. Auch ein Handelsvertreter, der im Namen einer *denied person* handelt, wird von diesem Verbot betroffen (vgl. UEB 9/2006, 126 f). Ein hiergegen verstößendes Unternehmen kann selber auf die DPL gesetzt werden.

Von besonderer Praxisrelevanz sind die General Prohibitions 5 und 6. Nach dem *allgemeinen Verbot 5* (§ 736.2 (b)(5) EAR) – der allgemeinen „catch all“-Klausel – geht es um Genehmi-

gungspflichten für den „wissentlichen“ Export bzw. Reexport entweder zu verbotenen Endverwendungen – dies sind vor allem Verwendungen im Zusammenhang mit ABC-Waffen (vgl. Part 744 EAR), Ausnahmen gelten nur für 22 anerkannte Nonproliferationsstaaten (Suppl. 3 zu Part 744) – oder an verbotene Endverwender, wie vor allem Personen/ Unternehmen auf der Entity List (Suppl. 4 zu Part 744 EAR) oder solchen, die als Specially Designated Global Terrorists, Specially Designated Terrorists, Foreign Terrorist Organizations, Specially Designated Nationals auf der SDN-Liste des OFAC (vgl. § 744.10 bis § 744.16 EAR) aufgeführt sind. Für die Frage, wann ein solcher Reexport zu verbotenen Zwecken/an verbotene Personen „wissentlich“ (im Englischen „knowingly“) erfolgt, gelten gleiche Grundsätze wie zur Auslegung des Art. 4 Abs. 4 der DUV der EG: Es besteht eine hohe Recherchepflicht, wenn Anhaltspunkte für eine solche sensible Verwendung bestehen. Dies wird eindringlich bestätigt durch Suppl.No.3 zu Part 732 („BIS's „Know your Customer“ Guidance and Red Flags“), einem der besten Texte des US-Exportrechts, der auch für die Auslegung des Art.4 Abs. 4 DUV herangezogen werden könnte (und m.E. sollte).

Nach *General Prohibition 6* bestehen Genehmigungspflichten für den Export bestimmter Güter in ein Land, gegen das die USA ein Embargo verhängt haben. Im Gegensatz zu den EG verhängen die USA auch rein unilaterale Embargos (in Verkennung der Vorgaben des WTO-Rechts). Gegenwärtig sind in § 746 EAR (Stand: April 2007) folgende 6 Länder als „embargoed destinations“ der USA benannt: Kuba, Irak, Iran, Nordkorea, Ruanda und Syrien, wobei gegen Kuba und Iran (zumindest für „US Persons“ und US-Unternehmen) praktisch ein Totalembargo besteht. Besonders schwierig für die Praxis ist, dass hier ein Nebeneinander von EAR und OFAC-Regulations besteht, wobei sich das BIS manchmal dem OFAC (Office of Foreign Assets Control des Treasury Dpt.) unterordnet und umgekehrt (vgl. Hohmann 2002, S. 173 f und UEB 8/2006, S.110 ff), weswegen sogar eine „commodity jurisdiction procedure“ angeboten wird (vgl. Hohmann 2002, S. 173). Bezüglich des Iran-Embargos der USA sind primär die Iranian

Transaction Regulations (ITR, 31 CFR 560) des OFAC zu beachten, wobei diese Vorrang gegenüber den allgemeineren Regelungen der EAR besitzen.

Weniger relevant für deutsche Unternehmen ist das *allgemeine Verbot 7*, weil es sich allein an *US Persons* wendet – anders liegt der Fall, wenn das deutsche Unternehmen ausnahmsweise (z.B. als Tochter einer US-Gesellschaft) als *US Person* anzusehen wäre. *General Prohibition 7* (§ 736.2 (b)(7)) verlangt eine Genehmigung für verschiedene Dienstleistungen (Finanzierungen, Transporte etc.) zu Proliferationsaktivitäten für ABC-Waffen im Sinne des § 744.6 (a) und (b) EAR.

Das *allgemeine Verbot 8* (§ 736.2(b)(8)) erfordert eine Genehmigung für die Durchfuhr oder den Transit von Gütern mit US-Ursprung durch 18 ehemals kommunistische Länder, zu denen auch Russland, Weißrussland und Ukraine gehören, obwohl diese inzwischen Mitglieder des Wassenaar Arrangement (WA) sind. Wenn die Route für den Export durch eines dieser 18 Länder gehen sollte, ist vor Reisebeginn eine Genehmigung einzuholen – für Beförderungsunternehmen ist dies eine Belastung (vgl. GPU 11/2006, S. 22 f).

Beim *allgemeinen Verbot 9* geht es um die exakte Beachtung von Bedingungen oder Auflagen von erteilten Genehmigungen oder von *License Exceptions* (LE), welche von ihrer Funktion den allgemeinen Genehmigungen entsprechen. Die in § 740 EAR genannten 18 LE sind sehr viel umfassender als die in Deutschland bekannte AG (vgl. Hohmann 2002, S. 178-180), und sie betreffen neben Gütern mit geringem Wert (LVS – die Angabe des geringen Werts ist je nach Gut unterschiedlich) und vorübergehenden Exporten (TMP und RPL – sie sind umfassender als die deutsche AG 13) u.a. auch folgenden Sachverhalt mit der APR (§ 740.16): Reexporte in bzw. innerhalb der 17 (sowie acht gleichgestellten) Länder der Ländergruppe A:1 und von diesen 25 Ländern unter engen Voraussetzungen auch in Länder der Gruppe B und D:1 (vgl. auch UEB 11/2006, S. 141 ff).

Nach *General Prohibition 10* sind alle wissentlichen Beihilfehandlungen im Zusammenhang mit einem nicht genehmigten Export oder Reexport (Transporte, Lagerungen etc.) verboten, weil

die bereits erfolgte Rechtsverletzung nicht vertieft werden soll.

Die Sanktionen bei Verletzung der EAR sind sehr hoch (vgl. § 764.3): Neben Geldbußen bis zu 1 Million \$ (oder dem fünffachen Wert des Exportes) können alternativ oder zusätzlich (!) Freiheitsstrafen bis zu 5 oder 10 Jahren hinzutreten; hinzu kommen zivile und Verwaltungsanktionen, zu denen u.a. der bis zu 25jährige Entzug der Exportprivilegien durch Listung auf der DPL gehört, durch welche jeder Handel mit den USA für diesen langen Zeitraum beendet ist! Gegenwärtig wird in der US-Administration und im Kongress diskutiert, ob diese drastischen Strafen noch weiter angehoben werden sollen (vgl. GPU 6/2007, S.27).

Beispiele für diese Genehmigungspflichten und Verbote:

Fall 1: Das deutsche Unternehmen D möchte ein nicht-gelistetes Gut „made in Germany“ nach Japan, Russland und Nordkorea liefern. 15 % des Wertes dieses Gut besteht aus der gelisteten US-Komponente ECCN 1A002, welche gelistet ist für: „NS column 2, NS column 1, AT column 1“. Braucht D hierfür eine US-Reexportgenehmigung?

Fall 2: Die US-Gesellschaft U hatte dem deutschen Exportunternehmen D eine nicht gelistete Flüssigkeit geliefert (EAR99-Gut). D möchte diese Flüssigkeit in den Iran liefern, worüber D die U informiert. Ist dieser Reexport in den Iran zulässig? (vgl. Vonberg-Entscheidung, GPU 5/2007, S.11)

Fall 3: Das deutsche Exportunternehmen D möchte nicht-gelistete nuklear relevante Materialien, die es aus den USA erhalten hat, an das „Indira Gandhi Centre for Atomic Research“ (IGCAR) in Indien weiterliefern. Ist für diesen Reexport eine Exportgenehmigung der USA erforderlich? (vgl. Magnetic Shield-Entscheidung, GPU 5/2007, S.12)

Lösung Fall 1: Es geht um die Anwendung des allgemeinen Verbots 2. Zuerst sollte für die de minimis-Berechnung der „US content value“ bestimmt werden nach den Vorgaben von Suppl. No.2 (a)(3) zu Part 734 EAR, bestehend aus zwei Schritten: (1) Klassifizierung der US-Komponente auf der ECCN der CCL, (2) Bestimmen derjenigen Teile, die für den Reexport zum Endbestimmungsland eine Genehmigung des BIS benötigen. Diese Prüfung ist nun bzgl. der drei genannten Kontrollzwecke für ECCN 1A002 auf der Country Chart durchzuführen. Die Ergebnisse sehen dann wie folgt aus: Japan keine Kontrolle für diese 3 Gründe, Russland nur Kontrollen für NS Säule 2 und Nordkorea Kontrollen für alle drei Gründe (vgl. § 742.19 EAR). Nach den o.g. zwei Schritten liegt bzgl. Japan kein „US content value“ vor, weil die Lieferung nach Japan keiner Genehmigung bedarf. Bezüglich Russland liegt der „US content value“ vor, da aber der 15 % Anteil unter der für Russland geltenden de minimis-Grenze liegt, ist auch für Russland keine

Reexportgenehmigung der USA erforderlich. Nur für Nordkorea liegt der „US content value“ und das Überschreiten der de minimis-Grenze vor, so dass allein für Nordkorea eine Reexportgenehmigung der USA erforderlich ist.

Lösung Fall 2: Es geht um die Anwendung des allgemeinen Verbots 6, bei der zunächst das Verhältnis der EAR zu den OFAC-Regulations zu klären ist. Bzgl. des Iran-Embargos haben die OFAC-Regulations - die Iranian Transaction Regulations - Vorrang. Für D ist § 560.205 zu beachten, nach welchem ein Verbot für Reexporte von aus den USA gelieferten Gütern in den Iran besteht, falls die US-Anteile mindestens 10 % des Gesamtwertes ausmachen und Grund zu der Annahme besteht, dass der Reexport für den Iran bestimmt ist. U kann gegen § 560.204 verstoßen haben, welcher ab dem 07. Mai 1995 Exporte in den Iran sowie Reexporte in den Iran verbietet, falls das amerikanische Unternehmen Grund zu der Annahme hat, dass diese Güter für den Iran bestimmt sind. Unklar ist allerdings, ob für diese Kenntnis auf den Zeitpunkt des Exports oder des Reexports abzustellen ist. Daher können in diesem Fall Sanktionen evtl. gegen U (wegen Verstoß gegen § 560.204) und in jedem Fall gegen D (wegen Verstoß gegen § 560.205) verhängt werden.

Lösung Fall 3: Es geht um die Anwendung des allgemeinen Verbots 5, nach der ohne eine US-Genehmigung keine Lieferung zu verbotenen Zwecken oder an verbotene Endverwender erfolgen darf. Da das IGCAR (für alle Güter unter EAR-Jurisdiktion) auf der Entity List (Suppl. 4 zu Part 744) aufgeführt ist, muss § 744.1 c EAR berücksichtigt werden: Da es sich um ein Unternehmen mit erhöhtem Proliferationsrisiko handelt, unterliegt es der verschärften Exportkontrolle, so dass ohne eine US-Genehmigung keine Lieferungen an dieses Unternehmen zulässig sind. D braucht daher eine Reexportgenehmigung der USA.

Schlussfolgerungen

Aufgrund seiner explizit extra-territorialen Anwendung und seiner sehr viel höheren Sanktionsmöglichkeiten können die Genehmigungspflichten und Verbote des US-Reexportrechts bewertet werden als die Rechtspflichten, die wohl am wichtigsten zu beachten sind von deutschen Exporteuren. Sofern deutsche Unternehmen darüber hinaus gezwungen sein sollten, auch die unilateralen US-Embargos zu beachten, die z.T. Totalembargos darstellen, können die Eingriffe in die Exportfreiheit drastisch sein – allerdings wird dies explizit nur dann erforderlich sein, wenn das deutsche Unternehmen (z.B. als Tochter eines US-Unternehmens) als „US Per-

son“ zu qualifizieren ist. Gegenwärtig finden in den USA wieder harte Diskussionen darüber statt, die unilateralen Embargos zu beenden (vgl. GPU 12/2006, S. 26 ff), während aktuelle Gesetze wie der „Iran Freedom Support Act“ (IFSA) eher in eine andere Richtung laufen: Mit Hilfe des IFSA können Strafmaßnahmen gegen nicht-amerikanische (z.B. deutsche) Firmen – auch gegen „Nicht-US Persons“ – bei Lieferungen bestimmter Güter in den Iran ergriffen werden (vgl. GPU 5/2007, S. 4 ff). Demnächst zu erwarten ist auch eine Genehmigungspflicht für Lieferungen in mögliche Umgehungsländer wie VAE/Dubai (Länderliste C, vgl. UEB Heft 5/2007, S. 62 f).

Es besteht ein Trend zur extensiven Auslegung des US-Reexportrechts, den deutsche Unternehmen rasch beherzigen sollten. Sie sollten die US-Listen evtl. für das Screening ihrer Kunden auch dann berücksichtigen, selbst wenn dies nicht zwingend erforderlich sein sollte.

Auf US-Exportrecht spezialisierte Anwälte können dabei unterstützen, Verstöße und hohe Sanktionen zu vermeiden. Sie können bei einem präventiven Risikomanagement und bei vertraglichen Absicherungen und notfalls bei evtl. erforderlichen Selbstanzeigen helfen.

Weiterführende Hinweise

- J. Böer (Hrsg.)/A. Groba/ H. Hohmann, Handbuch US-Reexportrecht, Köln (im Druck)
- H.J. Clark, Dealing with US Extraterritorial Sanctions and Foreign Countermeasures, 20 Univ. Penn. Journal of International Economic Law (1999), 61 ff
- Hausmann/Blegen/Hohmann, US Export- und Reexportkontrollen, in: Hohmann/John Hrsg., Kommentar z. Ausfuhrrecht 2002, Anhang 2 zum AWG, S. 917 ff
- E. Hirschhorn, The Export Control and Embargo Handbook, 2nd edition, Dobbs Ferry 2005
- H. Hohmann, Angemessene Außenhandelsfreiheit im Vergleich: Die Rechtspraxis der USA, der EG und Japans, Jus Publicum, Tübingen 2002
- H. Hohmann, Anwendungsbereich und Reichweite des US-Reexportrechts, AW-Prax 2007, S. 115 ff.
H. Hohmann, Ausweitung der „US Person“ für deutsche Unternehmen mit US-Einfluss?, UEB November 2007.
- Puschke (Hrsg.)/Hohmann, Basiswissen Sanktionslisten, Köln 2007
- Geschäftspraxis USA (abgekürzt GPU) 2006-2007 (mit mehreren Beiträgen)
- US-Exportbestimmungen (abgekürzt UEB) 2006 – 2007 (mit mehreren Beiträgen)
- EAR, in: www.bis.doc.gov